

Unterm 3. Februar abhin hat der Bundesrath beschlossen, es habe die Gesellschaft der schweizerischen Nordostbahn für das Jahr 1861 von einer Betriebsstrecke von 37 Wegstunden eine Konzessionsgebühr von Fr. 500 für jede Wegstunde mit Fr. 18,500 an die Postkasse zu entrichten.

(Die Konzessionsgebühr für das Jahr 1860 betrug für gleich viele Wegstunden, zu Fr. 400, Fr. 14,800.)

Ein Pulververkäuferpatent hat erhalten: Hr. Meinrad Schönbächler in Einsiedeln, Kts. Schwyz.

In f e r a t e.

Bekanntmachung.

Die Heimathörigkeit nachstehender Person, für welche ein Todschein eingesendet wurde, ist zu ermitteln, nämlich:

Eines Jakob Schneider, gewesener Soldat in neapolitanischen Diensten, Sohn von Johannes Schneider und der Anna Maria Brodbeck, geboren im Jahr 1825 zu Hüllendorf? im Kanton Basel, und gestorben den 9. Mai 1859 im Militärspital zu Caserta.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindebehörden hienit höflichst angesprochen.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Infolge Beschlusses des britischen Parlaments vom 3. d. M. sind im Einfuhrzolltarif für Wein folgende Abänderungen eingetreten und mit dem 4. April in Wirksamkeit gesetzt worden:

Wein jeder Gattung bis auf 25 Grad Geist 1 fl. per Gallone.

Weine, die von 26 bis 42 Grad halten, 2 " 6 Pence per Gallone.

Weine, die über 42 Grad halten, sind einer Zuschlaggebühre von 3 Pence für jeden weitem Grad Geist unterworfen.

Die bisherigen Zollansätze waren folgende:

bis auf 15 Grad 1 fl. per Gallone.

" " 26 " 1 " 6 Pence per Gallone.

" " 40 " 2 " — " " "

Weine in Flaschen 2 " — " " "

Bern, den 12. April 1862.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Zufolge einer Mittheilung des schweizerischen Konsuls in Melbourne sind seit dem 17. Januar d. J. verschiedene Abänderungen im Einfuhrzolltarif der Kolonie Victoria (Australien) eingetreten, worunter folgende hervorzuheben sind, welche mehr oder weniger auch schweizerische Ausfuhrprodukte berühren:

	Bisheriger Zollansatz.	Neuer Zollansatz.
Weine aller Art, per Gallon . . .	fl. Strl. —. 2 fl.*)	fl. Strl. —. 3 fl.
Cigarren aller Art, per fl.	" —. 3 "	" —. 5 "
Roher Tabak (Tabaksblätter), per fl.	" —. 2 "	" —. 1 "
Gedörrte Früchte und Confitüren, per Cwt.	" —. — "	" —. 10 "

Weniger als 25 Gallons geistige Getränke in einem Faß und fl. 80 Tabak oder Cigarren per Kiste dürfen eingeführt werden.

Die Eingangs-Registriergebühr per Kiste oder Colis ist 3 Pence.

Münze, Maß- und Gewichtsfuß wie in England.

Bern, den 26. März 1862.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Ausschreibung einer erledigten Stelle.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Sekretär und Kassier der Zolldirektion in Lugano. Jahresbesoldung Fr. 2300. Anmeldung bis zum 30. April 1862 bei der Zolldirektion in Lugano.
- 2) Posthalter und Briefträger in Biasca (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 1 00. Anmeldung bis zum 30. April 1862 bei der Kreispostdirektion Bellinz.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.04.1862
Date	
Data	
Seite	135-136
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 689

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.